



triesen 
mein lebens(t)raum

Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Gemeindeförderung

gültig per 02.05.2017 mit GRB 117-06-17



Vorwort

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Triesen gewährt als erste Energiestadt Liechtensteins seit 1998 finanzielle Unterstützungen und Förderbeiträge für Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Nutzung alternativer Energien. Diese Förderung ist seit dieser Zeit fester Bestandteil einer aktiven und zukunftsgerichteten Energiepolitik. Zu den Aufgaben einer nachhaltigen Energiepolitik gehören darüber hinaus eine stetige Prüfung der Effizienz eingesetzter Fördermittel, der Abgleich mit energiepolitischen Zielsetzungen der Gemeinde und eine angemessene Berücksichtigung des Stands der Technik.

Der von der Gemeinde Triesen im Jahre 2012 eingeschlagene Weg der verstärkten Förderung von Massnahmen an Gebäudesanierungen wird auch vom Land Liechtenstein mitgetragen. Diese erneute Vorreiterfunktion der Gemeinde Triesen in energiepolitischer Hinsicht wurde seinerzeit gemeinsam mit dem Energieexperten erarbeitet. So steht mittlerweile die Sanierung alter Gebäudehüllen im Zentrum der energiepolitischen Bemühungen, um somit kleinere und effizientere Haustechniken betreiben zu können. Neben der Renovation der Gebäude steigt somit auch die Umweltbilanz dank Einsatz wirkungsvollerer Haustechnikanlagen.

Die vorliegenden Förderrichtlinien garantieren im Sinne der Energievision «Triesen 2050» eine auf unsere Gemeinde massgeschneiderte Energieförderung. Herzlichen Dank für Ihre Anstrengungen für eine bessere Umwelt!

Günter Mahl, Gemeindevorsteher

Wärmedämmung bestehender Bauten

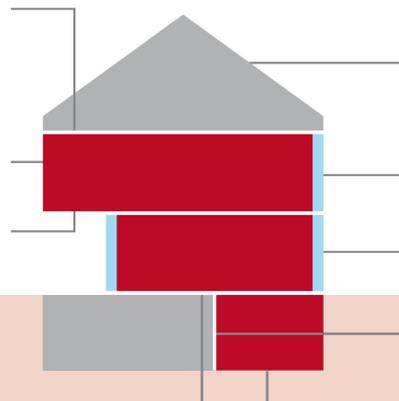
Decke zu unbeheizten Räumen

CHF 30.- + 30.- = 60.-/m²

(Land + Gemeinde = Gesamt)

Wand / Boden zu Aussenluft

CHF 70.- + 70.- = 140.-/m²



Dach

CHF 55.- + 55.- = 110.-/m²

Fenster & Aussentüren

CHF 70.- + 70.- = 140.-/m²

Innenwand zu unbeheizten Räumen

CHF 45.- + 45.- = 90.-/m²

Wand / Boden zu Erdreich
und unbeheizten Räumen
CHF 45.- + 45.- = 90.-/m²

Die Beheizung des Altbaubestandes stellt den grössten Energieverbrauchssektor dar. Gleichzeitig steckt darin aber auch das grösste, einfach realisierbare Einsparungspotenzial. Bei der Nachdämmung von Altbauten sind Einsparungen im Heizenergieverbrauch bis zu 50 % und mehr erzielbar.

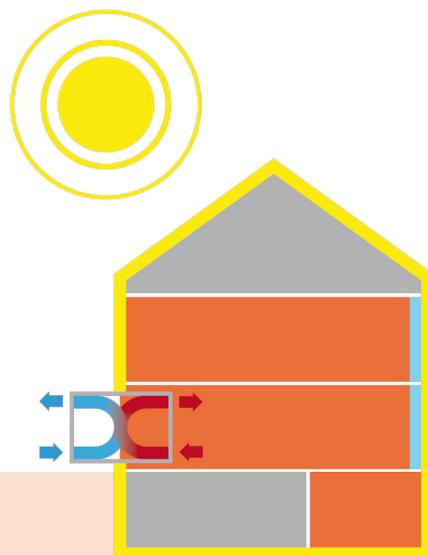
- Für die Bauteile gelten die energetischen Mindestvorschriften der Baugesetzgebung
- Aussenwand- und Fenstersanierungen sind aufeinander abzustimmen.

Die Förderbeiträge berechnen sich in Abhängigkeit der sanierten Einzelbauteile und deren Flächen. Die Gemeinde ergänzt mit ihrer Unterstützung die Förderung des Landes bis zu folgenden Maximalbeträgen:

Land: max. CHF 200'000.-
 Gemeinde: max. CHF 30'000.-
Gesamt: max. CHF 230'000.-

Beispiele		Einfamilienhaus		Mehrfamilienhaus	
	Förderung Land				
Wand und Boden zur Aussenluft	70.- / m ²	150 m ²	10'500.-	950 m ²	66'500.-
Fenster	70.- / m ²	30 m ²	2'100.-	600 m ²	42'000.-
Dach	55.- / m ²	100 m ²	5'500.-	900 m ²	49'500.-
Decke zu unbeheizt	30.- / m ²	15 m ²	450.-	450 m ²	13'500.-
Innenwand zu unbeheizt	45.- / m ²	30 m ²	1'350.-	270 m ²	12'150.-
Wand / Boden zu Erdreich und unbeheizt	45.- / m ²	60 m ²	2'700.-	530 m ²	23'850.-
Summe			22'600.-		207'500.-
Land max. CHF 200'000.-			22'600.-		max. 200'000.-
Gemeinde max. CHF 30'000.-			22'600.-		max. 30'000.-
Gesamt max. CHF 230'000.-			45'200.-		max. 230'000.-

Minergie-P und Minergie-A



Minergie-Bauten erfüllen erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz. Diese wird durch eine verbesserte Wärmedämmung, ein Lüftungssystem mit Wärmerückgewinnung und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht. Neubauten und Sanierungen nach Minergie-P und Minergie-A werden gefördert, wenn

- ein Minergie-Zertifikat vorliegt;
- das kontrollierte Lüftungssystem über eine Wärmerückgewinnung verfügt;
- der Antrag auf Förderung innert drei Monaten nach Zertifizierung gestellt wurde.

MINERGIE®

Altbauten

Die Förderbeiträge für die Standards Minergie-P und Minergie-A richten sich nach der Energiebezugsfläche. Die Gemeinde ergänzt mit ihrer Unterstützung die Förderung des Landes bis zu folgenden Maximalbeträgen:

MINERGIE-P UND MINERGIE-A

bis 500 m² EBF* = pauschal

Land: CHF 15'000.-

Gemeinde: CHF 5'000.-

Gesamt: CHF 20'000.-

ab 500 m² EBF =

Land: CHF 30.- pro m²

bis max. CHF 60'000.-

Gemeinde: CHF 10.- pro m²

bis max. CHF 10'000.-

Gesamt max: CHF 70'000.-

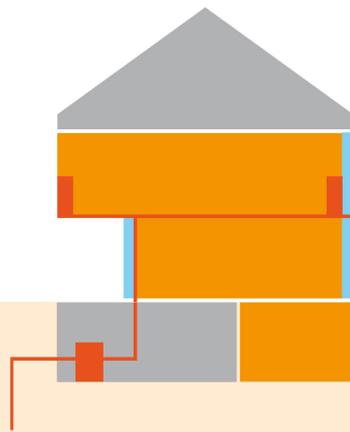
*EBF = Energiebezugsfläche

Beispiele	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Bürogebäude
Energiebezugsfläche	170 m ²	1'200 m ²	5'000 m ²
gebaut / saniert nach Minergie-P und Minergie-A			
Land mindestens 15'000.-, maximal 60'000.-	15'000.-	36'000.-	max. 60'000.-
Gemeinde min. 5'000.-, maximal 10'000.-	5'000.-	max. 10'000.-	max. 10'000.-
Gesamt	20'000.-	46'000.-	70'000.-

Neubauten

Kostenanteil CHF 2'500.- pauschal für Minergie-P oder Minergie-A

Haustechnikanlagen zur umweltschonenden Wärmeerzeugung



Moderne Holzheizungen und Wärmepumpen sind umweltschonende und energieeffiziente Heizsysteme für Neu- und Altbauten. Idealerweise werden diese Haustechnikanlagen mit einer gut gedämmten Gebäudehülle kombiniert.

Die Antwort, ob Ihr Haus in einem für Erdsonden geeigneten Gebiet liegt, gibt die Erdsondenkarte des Amtes für Umwelt (www.llv.li).

Massgebend für die Höhe der Förderung ist die Art der Haustechnikanlage sowie die Grösse des Bauobjektes. Die Gemeinde er-

gänzt mit ihrer Unterstützung die Förderung des Landes bis zu folgenden Maximalbeträgen:

			Altbau	Neubau
Land:	max.	CHF 20'000.-	20'000.-	20'000.-
Gemeinde:	max.	CHF 10'000.-	5'000.-	5'000.-
Gesamt:	max.	CHF 30'000.-	25'000.-	25'000.-

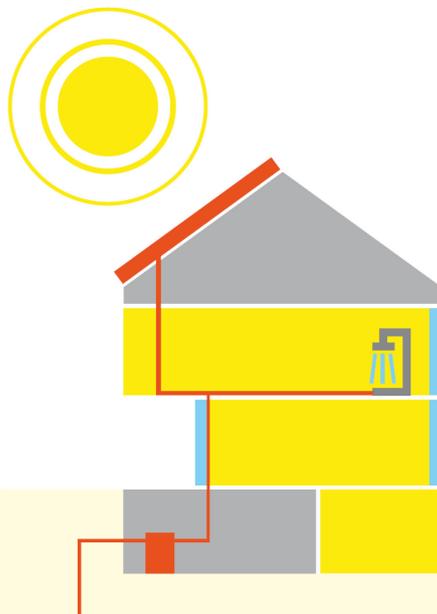
Auf www.energiebuendel.li finden Sie eine vollständige Liste der geförderten Anlagen und eine Tabelle zur Berechnung des Förderbeitrages.

Bei Neubauten fördert die Gemeinde die Investitionen bis 50% des Landesbeitrages, maximal jedoch CHF 5'000.-.

Altbau

Beispiele	Einfamilienhaus			Mehrfamilienhaus		
	Land	Gemeinde	Gesamt	Land	Gemeinde	Gesamt
Energiebezugsfläche (EBF)	150 m ²			1'200 m ²		
Stückholzheizung	7'840.-	7'840.-	15'680.-	13'182.-	max.10'000.-	23'182.-
Pelletsfeuerung	5'935.-	5'935.-	11'870.-	10'862.-	max.10'000.-	20'862.-
Wärmepumpe Erdwärme	4'504.-	4'504.-	9'008.-	9'121.-	9'121.-	18'242.-
Wärmepumpe Luft	3'394.-	3'394.-	6'788.-	7'767.-	7'767.-	15'534.-

Thermische Sonnenkollektoren zur Brauchwassererwärmung



CHF 250.- + 250.- = 500.-/m²
(Land + Gemeinde = Gesamt)

* Wärmepumpen-Boiler

Mit Sonnenkollektoren kann ein Grossteil des benötigten Warmwassers produziert und damit zur Verminderung des Heizöl-, Gas- oder Stromverbrauchs beigetragen werden.

Werden thermische Sonnenkollektoren darüber hinaus nachweislich zu einem erheblichen Teil zur Heizunterstützung eingesetzt, kann dieser Anteil im Rahmen der Förderung von Haustechnikanlagen berücksichtigt werden.

Pro Bewohner eines Objektes werden maximal 3.6 m² gefördert.

* Für Wärmepumpen-Boiler, die zur Brauchwassererwärmung eingesetzt werden, gewähren Land und Gemeinde je CHF 750.-.

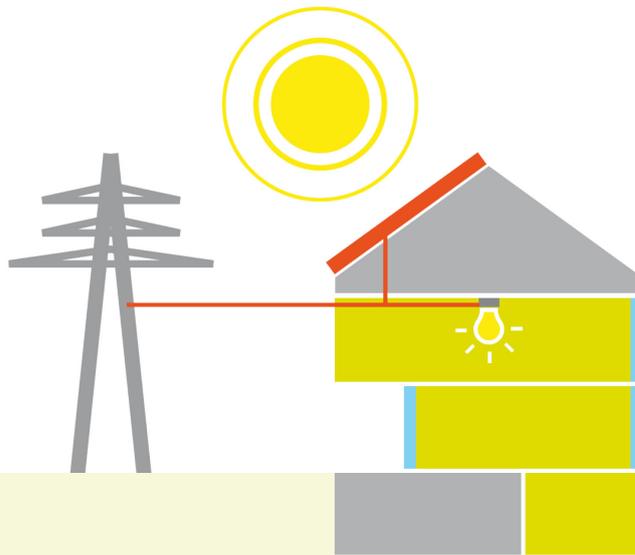
Das Land unterstützt thermische Sonnenkollektoranlagen zur Erwärmung des Brauchwassers mit einem Beitrag von CHF 250.– pro m² Bruttokollektorfläche. Die Gemeinde gewährt zuzüglich zur Landesförderung eine Subvention bis zu folgenden Maximalbeträgen:

Land: max. CHF 10'000.-
Gemeinde: max. CHF 10'000.-
Gesamt: max. CHF 20'000.-

Für Anlagen mit mehr als 40 m² Kollektorfläche kann beim Land ein Antrag auf Förderung für «andere Anlagen» gestellt werden (siehe S. 13).

Beispiele	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
Bruttokollektorfläche	8m ²	30m ²
Land (max. 10'000.-)	2'000.-	7'500.-
Gemeinde (max. 10'000.-)	2'000.-	7'500.-
Gesamt	4'000.-	15'000.-

Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung



Photovoltaik ist die Technik der Umwandlung des Sonnenlichts mittels Solarzellen in elektrisch verfügbare Energie. Betreiber von Photovoltaikanlagen erzeugen quasi ihren eigenen Strom, der ins öffentliche Netz eingespeist werden kann.

Die Förderbeiträge für Photovoltaikanlagen setzen sich aus zwei Elementen zusammen:

- **Investitionsbeitrag** unter Berücksichtigung der elektrischen Leistung;
- **Einspeisevergütung** laut Angaben der Energieeffizienzverordnung. Der Strom kann soweit möglich selber verbraucht werden.

Investitionsbeitrag Land:	CHF	400.- pro kW _p	max. CHF	100'000.-
Investitionsbeitrag Gemeinde:	CHF	400.- pro kW _p	max. CHF	10'000.-
Investitionsbeitrag Gesamt:	CHF	800.- pro kW_p	max. CHF	110'000.-

Für Anlagen mit mehr als 250 kW_p kann beim Land ein Antrag auf Förderung für «andere Anlagen» gestellt werden (siehe Seite 13).

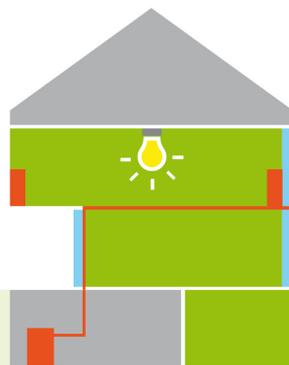
Einspeisevergütung: aktueller Satz unter www.energiebuendel.li abrufbar

Beispiele	10 kW _p	40 kW _p
Investitionskosten	25'000.-	80'000.-
Investitionsbeitrag Land	4'000.-	16'000.-
Investitionsbeitrag Gemeinde	4'000.-	10'000.-
Gesamt	8'000.-	26'000.-
Einspeisevergütung	Berechnung gemäss aktuellem Satz des Landes	

Bauliche Anforderungen der Gemeinde

Bei der Projektierung und Erstellung von Photovoltaikanlagen ist das «Reglement Alternative Energiegewinnungsanlagen» im Anhang der Gemeindebauordnung zu beachten.

Kraft-Wärme-Kopplung



Bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) werden Strom und die dabei entstehende Wärme gleichermaßen genutzt. Dies im Gegensatz zu thermischen Grosskraftwerken zur Stromproduktion, bei denen die Wärme ungenutzt in die Umwelt abgegeben wird. Eine KWK ist vor allem dann wirtschaftlich, wenn ganzjährig ein Wärmebedarf vorhanden ist. Dies ist beispielsweise beim Warmwasserbedarf eines Hotels oder einer Wäscherei der Fall.

Grundelemente der Unterstützung sind neben der Förderung der elektrischen Leistung auch die der thermischen Leistung. Für den produzierten Strom besteht zudem eine Abnahme- und Vergütungsverpflichtung in Form der Einspeisevergütung.

Die maximalen Investitionsförderbeiträge an die elektrische Leistung betragen:

Land:	max.	CHF 100'000.-
Gemeinde:	max.	CHF 10'000.-
Gesamt:	max.	CHF 110'000.-

Unter www.energiebuendel.li finden Sie weitere Details zur Berechnung des Investitionsförderbeitrages und zur Einspeisevergütung.

Demonstrationsobjekte und «andere Anlagen und Massnahmen»

Demonstrationsobjekte sollen der Markterprobung der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien wie beispielsweise nachwachsender Rohstoffe oder der Sonnenenergie dienen.

Unter «andere Anlagen» sind Grossanlagen zu verstehen, die in besonderer Weise dem Zweck des Energieeffizienzgesetzes dienen. Als Grossanlagen gelten beispielsweise Holz-Hackschnitzelfeuerungen, thermische Sonnenkollektoren mit mehr als 40 m², KWK-Anlagen mit mehr als 250kW Leistung sowie Photovoltaikanlagen mit mehr als 250kW_p Leistung.

Die Förderhöhe des Landes kann bis zu CHF 400'000.- betragen. Über eine Gemeindeförderung von Demonstrationsobjekten und «andere Anlagen und Massnahmen» entscheidet der Gemeinderat für jedes Projekt individuell.

Vorgehen

INFORMIEREN UND PLANEN

Umfassende Informationen durch die Energiefachstelle und die Fachberatung eines Planungsbüros ergeben eine individuelle und optimale Lösung. **Förderbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn eine fachkundige Planung und Ausführung der Massnahme gewährleistet ist.**

BAUBEWILLIGUNG

Um Förderbeiträge beantragen zu können, muss in den meisten Fällen eine **rechtskräftige Baubewilligung** vorliegen. Ihr Ansprechpartner bei der Gemeinde kann Ihnen zu baurechtlichen Fragestellungen Auskunft geben.

ANTRAG UND ZUSICHERUNG

Je nach angestrebter Fördermassnahme ist das vorgesehene Antragsformular zu verwenden und bei der Energiefachstelle einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen wird über die Berechtigung und die Höhe der Fördermittel entschieden. Die notwendigen **Antragsformulare** finden Sie auf: www.energiebuendel.li

Die Zusicherung für den Erhalt der Landesförderung wird von der Energiefachstelle erteilt. Nach Erhalt der Zusicherung der Energiefachstelle für die Landesförderung muss diese bei der Gemeinde mit einem Antrag für die Gemeindeförderung eingereicht werden. Die **Antragsformulare** finden Sie auf: www.triesen.li

Mit der Umsetzung der förderberechtigten Massnahme darf - mit Ausnahme von Minerale - erst nach Erhalt der Zusicherung von Land und Gemeinde begonnen werden. Wird vorzeitig mit der Massnahme begonnen, kann diese nicht mehr gefördert werden.

ABNAHME

Die Energiefachstelle ist über die Fertigstellung der baulichen Massnahmen zu informieren. Nach erfolgter technischer Abnahme erhalten Sie die Zusicherung für die Auszahlung der Fördermittel des Landes. Die Zusicherung zur Auszahlung der Fördermittel des Landes kann nun in Kopie bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Fördermittel der Gemeinde werden Ihnen auf der Grundlage der Zusicherung des Landes ausbezahlt.

ZU BEACHTEN

- Die Förderbeiträge werden je Objekt für jede Massnahme nur einmal ausgerichtet, auch wenn der Maximalbetrag nicht ausgeschöpft wurde (z.B. nur eine Solaranlage oder nur eine Dachsanierung, auch wenn in einer ersten Phase nur ein Teil des Daches saniert wurde)
- Förderbeiträge der unterschiedlichen Kategorien sind kumulierbar

Hier erhalten Sie weitere Informationen

GEMEINDE

Ihr Ansprechpartner zu den Förderbeiträgen der Gemeinde und baurechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sowie Wärmedämmmassnahmen ist:

**Förderbeiträge und
baurechtliche Fragen**

Magnus Pfiffner

Tel. +423 399 36 76

E-Mail: magnus.pfiffner@triesen.li

www.triesen.li

ENERGIEFACHSTELLE

Tel. +423 236 64 32/33

E-Mail: info.energie@llv.li

www.avw.llv.li

ENERGIEBÜNDEL

Unter www.energiebuen-del.li erhalten Sie weitere Informationen zu den verschiedenen geförderten Massnahmen. Auf der Webseite des Energiebündels finden Sie auch Links zu weiteren Informationsquellen.

ENERGIEBERATUNG DURCH PRIVATE PLANUNGSBÜROS

Die Erarbeitung einer energetisch und wirtschaftlichen optimalen Gesamtlösung erfordert die Beratung durch eine Fachperson. Unter www.lia.li finden Sie eine Liste der in Liechtenstein tätigen Ingenieur- und Architekturbüros, die eine Energieberatung anbieten.

ALLGEMEINES

Die in der Broschüre aufgezeigten Förderbeiträge basieren auf dem Stand per 2. Mai 2017. Die Zusicherungen der Förderbeiträge erfolgen immer auf der Grundlage der aktuellen, vom Land festgelegten Förderbeiträge.

Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand (Gemeinde und Land sowie deren angeschlossene Institutionen) sind von Fördermassnahmen ausgeschlossen.

Besondere Gebäude und Anlagen wie Gewächshäuser, Wintergärten, ähnlich verglaste Zu- und Anbauten, Hallenbäder und aussenliegende Schwimmbäder sowie Whirlpools und dgl., die den eigenen Energiebedarf durch verstärkte planerischen und energie-technische Massnahmen gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu kompensieren haben, sind von Fördermassnahmen ausgeschlossen.

Impressum Herausgeber: Gemeinde Triesen
Anpassung durch **GRB 117-06-17** vom **02.05.2017**
Gestaltung: Screenlounge.com, Vaduz

www.triesen.li